

Hunde nach Prüfung fit für den Alltag

Hundesportverein Gadebusch arbeitet mit „geprüften Begleithunden“

Maik Freitag und
Matthias Ortmann

Nicht nur fünf Hundesportler des Hundesportvereins Gadebusch, sondern auch drei Hundeführer der Rettungsstaffel Nordelbe haben jetzt zusammen mit ihren Vierbeinern die Begleithundeprüfung abgelegt. Diese fand auf dem Vereinsgelände des Hundesport- und Freizeitvereins Gadebusch und im Stadtgebiet Gadebusch vor einem Leistungstrichter statt. In vielen Trainingseinheiten hatten die Sportler zunächst zusammen mit ihren Hunden auf dem Übungsplatz trainiert, um die geforderten Unterordnungsteile

zu trainieren. Dabei wurde zuvor jede sich bietende Gelegenheit im öffentlichen Straßenverkehr genutzt, die Hunde mit den Alltagssituationen vertraut zu machen. „Wir trainierten mit vorbeifahrenden Fahrzeugen, überholenden Fußgängern und auch Knallgeräuschen“, sagte Matthias Ortmann, Öffentlichkeitsverantwortlicher des Hundesportvereins. Die am Ende bestandene Prüfung ist der Grundstein für die Teilnahme an Turnieren im Hundesport oder der Besuch von weiterführenden Lehrgängen zur Ausbildung in der Rettungsstaffel. Im Werdegang des Welpen über die Junghundegruppe bildet diese Prüfung den Abschluss der Ausbildung eines

Hundes. 60 Fragen zur Hundehaltung, Tierschutz, Ausbildung und Gesundheit mussten die Sportler im ersten Teil beantworten und somit ihr Fachwissen unter Beweis stellen. Gut vorbereitete Prüfungsteilnehmer wurden somit für den zweiten Teil der Prüfung, dem Grundgehorsam, zugelassen. Grundsätzlich gehen in diesem Teil der Prüfung zwei Hunde auf den Platz. „Während das erste Team seine Prüfung mit verschiedenen Kommandos absolviert, muss der Hund des zweiten Teams geduldig auf einer Stelle abliegen und darf sich nicht seinem Hundeführer oder gar dem anderen Hund nähern“, erklärte Ortmann. 30 Schritte entfernt darf der



Nach monatelangem Training ging es für Hunde und Besitzer nun zur Prüfung in Gadebusch.

Foto: Maik Freitag

Sportler keinen Einfluss auf den Vierbeiner nehmen. Diese Situation ist für einen jungen Hund sehr schwer. Aufgrund des gezeigten guten Trainingsstandes in der Vorführung konnten alle Sportler den Leistungsrichter überzeugen und wurden auch für den abschließenden Sozialteil im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen. Hierbei werden die Hunde

auf ihre Verträglichkeit mit Alltagssituationen wie Radfahrern, fahrenden Autos, Joggern, Menschengruppen und fremden Hunden überprüft. In allen Situationen darf der vorgestellte Hund kein aggressives Verhalten zeigen. Jeder der zu prüfenden Hunde bewies, dass sie mit diesen Aufgaben vertraut waren. Daher sprach der Leistungsrichter jedem Team

ihr Prädikat „geprüfter Begleithund“ aus. In Auswertung der gezeigten Prüfungsleistungen wünschte der Vereinsvorsitzende Ralf Koeppel den anwesenden Sportlern Daniela Lieske, Jessica Drews, Bärbel Prieß, Birgit Katzer, Jacqueline Drews, Jennifer Klauke, Jana Fischer und Andrea Preß weiterhin viel Erfolg in ihrer sportlichen Laufbahn.

Ämliche Bekanntmachungen

Ämliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Betr.: Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbegebiet Nord 4. BA“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 20 mit der Gebietsbezeichnung „Gewerbegebiet Nord 4. BA“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in den Diensträumen des Amtes Rehna, Fachbereich III - Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Rehna einsehbar.

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

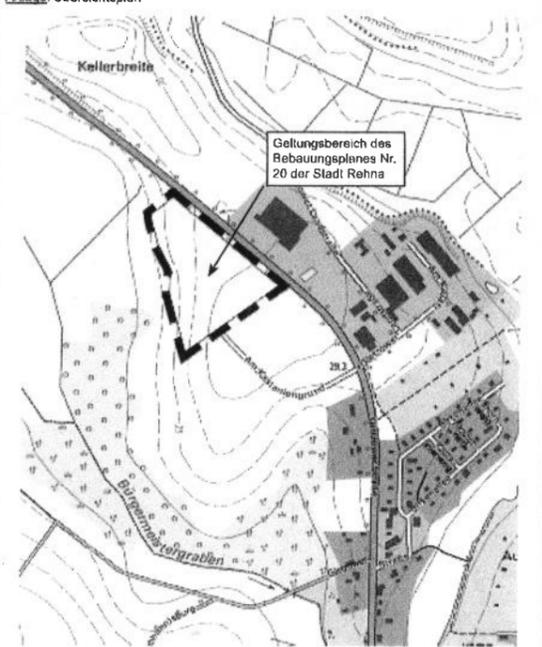
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind.

Rehna, den 09.11.2022

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Ämliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Betr.: Bebauungsplan Nr. 21 „Am Dorfteich, Brützkow“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 21 mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfteich, Brützkow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in den Diensträumen des Amtes Rehna, Fachbereich III - Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Rehna einsehbar.

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind.

Rehna, den 09.11.2022

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



BEREITSCHAFTEN

NOTRUFE

Kassenärztlicher
Bereitschaftsdienst:

Tel. 116117,

Weitere Informationen im Internet unter: www.kvmv.de > Patienten > Hilfe auf einen Blick

Zahnärztlicher Notdienst:
www.zaekmv.de

Giftnotruf: Tel. 0361 730730

Telefonseelsorge:
Tel. 0800 1110111

Kinderschutzhotline:
Tel. 0800 1414007

AWO-Frauen in Not:
Tel. 0385 5557356

Weißer Ring: Tel. 0385 2075940

Sperr-Notruf für Geldkarten:
Tel. 116116

GEBURTSTAGE

Herzliche Glückwünsche gehen heute an

Jürgen Hußfeldt (75)

in Alt Steinbeck,

Ingrid Mattern (68)

in Dechow,

Erich Juchem (85)

in Meetzen

Allen Lesern, die heute ihren Ehrentag begehen, wünschen wir alles Gute und vor allem Gesundheit.

APOTHEKEN-NOTDIENST

Ratsapotheke,
Am Markt 2, Gadebusch,
Tel. 03886 36032,
von 18 bis 20 Uhr

Klützer-Apotheke,
Am Markt 2, Klütz,
Tel. 038825 3080,
von heute, 8 Uhr, bis morgen, 8 Uhr

TIERÄRZTLICHER NOTDIENST

bis Freitag, 8 Uhr

Rehna/Gadebusch/
Lützw/Roggendorf
TÄ Dr. Werner-Misof,
Groß Hundorf, Tel. 0160 7405554
TÄ Ringelmann, Groß Brütz,
Tel. 038874 43164 oder
0175 4061355

Grevesmühlen/
Schönberg/Klütz
TÄ Dr. Schreiber-Göllnitz, Welzin,
Tel. 0175 1536741

Wismar und Umgebung
TAP Grille, Rohlstorf,
Tel. 03841 284985

Gadebusch-Rehnaer Zeitung

REDAKTION

Leitender Redakteur Lokales: Timo Weber

Leiter Content Unit Nord: Timo Weber (komm.)

Holger Glaner (verantwortl.), Sarah Heider,
Michael Schmidt

ANSCHRIFT
Joh.-Stelling-Straße 6 19205 Gadebusch
Telefon: 03886/38 82 27
Fax: 03886/38 82 25
E-Mail: gadebusch@svz.de

VERKAUFSLEITUNG
Maik Trinkhahn

ABONNEMENTSERVICE
Telefon: 0385/63 78 83 33
Fax: 0385/63 78 83 35
E-Mail: abo@svz.de

KLEINANZEIGENNAHME
Telefon: 0385/63 78 84 44
Fax: 0385/63 78 84 55
E-Mail: kleinanzeigen@medienhausnord.de

Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 47

Die Übereinstimmung der Ablichtung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

14.11.2022

Rehna, den

M. A. [Signature]

LN 9.11.2022

Kinder schnuppern Theaterluft

Akteure fürs Wismarer Weihnachtsmärchen 2023 gesucht für neue Version von Frau Holle

VON NICOLE HOLLATZ

WISMAR. „Stellt euch vor, da ist ganz hoher Schnee auf dem Aulaparkett! Wie lauft ihr denn?“, lässt Fiona Dinkelacker die Kinder durch eben diesen imaginären Schnee stapfen. „Und jetzt ist der Boden voller Klebstoff!“ Die Kinder lachen und bleiben kleben, ziehen ihre Füße vorsichtig wieder hoch. Glühende Kohlen, Blitzeis: Das Zugucken macht schon gute Laune, das Mitmachen bestimmt noch mehr.

„Die Eltern können auch mitmachen, wir brauchen auch Erwachsene für das Stück“, versucht Fiona Dinkelacker diese zu locken – vergeblich, alle schüchtern. Fiona Dinkelacker und Nicole Kwiatkowski-Rau luden am 5. November Bühnenbegeisterte ab sieben Jahren und eben auch Erwachsene zum kleinen „Schnupperworkshop“ in das Wismarer Gebäude der Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg ein.

Fiona Dinkelacker unterrichtet als Musikdarstellerin Gesang, Tanz und Schauspiel an der Musikschule, Nicole Kwiatkowski-Rau vom Fachbereich Bildende Kunst ist für Bühnenbild, Requisite und Kostüme zuständig mit ihren Schülerinnen und Schülern. Beide bereiten ihr erstes großes gemeinsames Projekt, das Wismarer Weihnachtsmärchen 2023, vor.

Und beide brauchen noch viele theaterbegeisterte Akteure: Wer sich gerne verkleidet, schminkt, erzählt, auf der Bühne steht oder gar gerne singt, soll den Mut haben, mitzumachen. Deswegen der niederschwellige Schnupperworkshop, bei dem die Kinder ein klassisches kleines „Warm-Up“ aus dem Schauspiel erlebten. Sprich warm und locker machen: Körper,

Wir brauchen auch Erwachsene für das Stück.

Fiona Dinkelacker, unterrichtet an der Kreismusikschule

Stimme und alles dazwischen. Berührungängste abbauen und ganz nebenbei Selbstbewusstsein und ein gutes Körpergefühl aufbauen.

„Jeder kommt in die Mitte, sagt seinen Namen und macht eine besondere Bewegung dabei“, fordert Fiona Dinkelacker die Kinder auf. Die erste leise Schüchternheit ist schnell überwunden. Dann sollen die Kinder pantomimisch Geschenke aus dem Himmel pflücken und verschanken – sehr lustig!

„Wir sagen jetzt alle nacheinander den Satz ‚Ich habe heute morgen Cornflakes gefrühstückt‘, immer ganz anders. Mal lustig, mal wütend, mal überheblich oder gruselig...“ Eine erste kleine Schauspielübung mit nur einem Satz – niedlich! „Wir proben ja nicht nur für das nächste Stück, sondern wir machen viele Übungen oder lernen beispielsweise Improvisieren“, erklärte Nicole Kwiatkowski-Rau den Kindern.

Gut 50 Akteure auf und hinter der Bühne brauchen die beiden Frauen, um 2023 das nächste Weihnachtsmärchen auf die Wismarer Theaterbühne bringen zu können. „Auf der Suche nach Frau Holle – eine weihnachtliche Reise durch die Welt“ wird das Stück heißen. Fiona Dinkelacker schreibt es gerade.

„Stellt euch vor, Frau Holle hat keine Lust mehr und haut ab. Und die Kinder suchen sie, weil sie Angst haben, dass Weihnachten ausfällt.“ Und so erleben sie verschiedene Weihnachtslieder und -bräuche auf ihrer Reise. Es wird getanzt, gesungen, geschau-



Dass Schauspiel weit mehr ist, als Texte und Rollen zu lernen, merken die Kinder beim Schnupperworkshop schnell.

FOTO: NICOLE HOLLATZ

spielt und live musiziert, wie die Wismarer das von den Weihnachtsmärchen kennen. Mindestens 10 Vorstellungen sind 2023 geplant, einige auch vormittags, sodass die Kinder dann aus der Schule genom-

men werden müssen. Es gibt jeweils zwei nach Alter getrennte Gruppen für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf oder hinter der Bühne. Probenzeiten sind jeden Dienstag von 17.45 bis

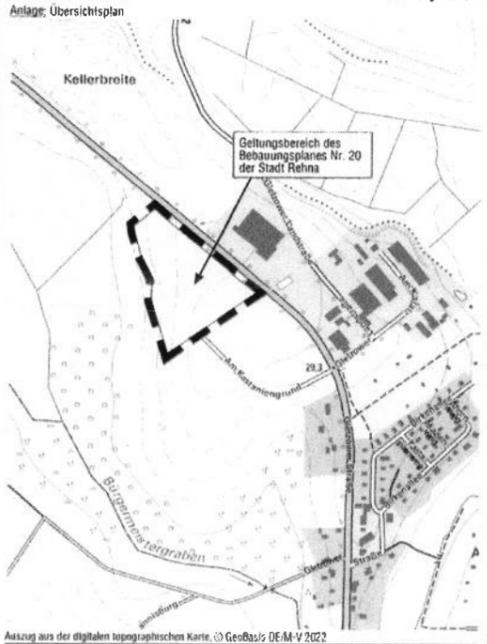
19.15 Uhr für die Älteren sowie Mittwochs 14.15 bis 15.45 Uhr für die Jüngeren. Die Kinder vom Schnupperworkshop waren erstmal begeistert.

„Ihr könnt gerne eure Freunde mitbringen“, lockte Fiona Dinkelacker. Weitere Informationen gibt es unter Telefon 03841/211881. Das erste Mal dabei sein, gilt immer als „Schnuppern“, ein laufender Einstieg in die beiden Kurse ist immer möglich.

BEKANNTMACHUNGEN

Amthliche Bekanntmachung der Stadt Rehna
Betr.: Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbegebiet Nord 4. BA“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 20 mit der Gebietsbezeichnung „Gewerbegebiet Nord 4. BA“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in den Diensträumen des Amtes Rehna, Fachbereich III - Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Rehna einsehbar.
Unbeschädigt werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes.
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensschäden, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeschädigt, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind.
Der Bürgermeister

Amthliche Bekanntmachung der Stadt Rehna
Betr.: Bebauungsplan Nr. 21 „Am Dorfteich, Brützkow“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 21 mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfteich, Brützkow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in den Diensträumen des Amtes Rehna, Fachbereich III - Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Rehna einsehbar.
Unbeschädigt werden:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes.
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensschäden, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeschädigt, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind.
Der Bürgermeister



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

Wieder Kunstauktion

Über 60 Werke werden versteigert

WISMAR. Nach drei Jahren Pause können sich die Kunstfreunde und Sammler aus der Region wieder auf die traditionelle Kunstauktion der Gemeinschaft Wismarer Künstler und Kunstfreunde freuen. Der Verein versteigert zum 24. Mal Werke regionaler Künstlerinnen und Künstler.

In diesem Jahr sind es mehr als 60 Arbeiten – ein Rekord! Dabei sind viele kleinere Arbeiten, aber auch Besonderheiten wie ein Wismarbild der 2016 verstorbenen Wismarer Künstlerin Angelika John. Oder Großformatiges wie das „Corona-Wimmelbild“ von Martin Jamborsky. Das kommt ins Schaufenster zum Naxx plattdrücken.

Der Erlös der Versteigerung, der über dem Einstandspreis liegt, kommt dem Verein

zur Weiterführung der Galerie Hinter dem Rathaus in Wismar zugute. Die Versteigerung am 11. November in der Gerichtslaube des Rathauses beginnt um 19.30 Uhr. Einlass ist ab 18 Uhr, das Büffet wird um 19 Uhr eröffnet. Die Künstlerinnen und Künstler gestalten es traditionell selbst – und das ist Kult! Schirmherr ist Bürgermeister Thomas Beyer, der Auktionator ist wie in den vergangenen Jahren Christoph Wohlleben.

Für den guten Zweck wird das Werk „Die Liege“ von Prof. Udo Scheel, eine Radierung, versteigert. Auf „amerikanische Art“ durch Thomas Beyer. Für fünf Euro kann man den Zuschlag bekommen. Der Haken: die fünf Euro wandern als Gebot sofort in den Hut und sind weg. Wer klug ist, sammelt das Jahr über schon die Geldscheine.

Die Werke werden in der Galerie Hinter dem Rathaus von Montag, den 7. November, bis Donnerstag, den 10. November, zur Vorbesichtigung ausgestellt, jeweils von 11 bis 17 Uhr. Außerdem sind sie online im Webshop unter www.galeriewismar.de/shop/ zu besichtigen. Eintrittskarten für Auktion und Büffet sind für 17 Euro in der Galerie erhältlich.



Martin Jamborsky mit seinem Corona-Wimmelbild - das Werk wird am 11. November versteigert.

FOTO: NICOLE HOLLATZ

Nicole Hollatz



Nie Übersetzung der Ablichtung
Bekanntmachung der Ablichtung
Bekanntmachung

14.11.2022
S. A. [Signature]



Sie sind hier: Verwaltung/ amtli. Bekanntmachungen



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Bebauungsplan Nr. 21 „Am Dorfteich, Brützkow“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat in ihrer Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 21 mit der Gebietsbezeichnung „Am Dorfteich, Brützkow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jede Person kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage in den Diensträumen des Amtes Rehna, Fachbereich III - Bau und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich sind die Satzung und diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Rehna einsehbar.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes.
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche.

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

Di, 08.11.2022, 18:00 Uhr
VERSCHOBEN auf 11.11.22 - 16:30 - Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Carlow
Carlow, Amt Amt Rehna

Mi, 09.11.2022
VERSCHOBEN auf 15.11.22 - Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses der Stadt Rehna
Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, Versammlungsraum des Langen Hauses

Fr, 11.11.2022, 16:30 Uhr
Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Carlow
Rehnaer Straße 18, 19217 Carlow, Dorfgemeinschaftshaus Carlow

Mo, 14.11.2022, 19:00 Uhr
Sitzung Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Groß Molzahn
Dorfplatz 4, 19217 Groß Molzahn, Dorfgemeinschaftshaus Groß Molzahn

Weitere Veranstaltungen

legung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erloschen Entschadigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind.

Rehna, den 09.11.2022

Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan





Ansprechpartner/in

Frau Dipl.- Ing. (FH) Architektur Daniela Sperling
Telefon: 038872 929-602
Telefax: 038872 929-22
E-Mail: d.sperling@rehna.de

Dokumente

- Planzeichnung B21 Rehna (3 MB)
- Begründung B21 Rehna (712 kB)

Amtliche Bekanntmachung vom 09.11.2022

Letzte Aktualisierung: 07.11.2022

[zurück](#)